

TE Vwgh Beschluss 2026/2/10 Ra 2023/06/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.2026

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §27

VwGVG 2014 §9 Abs1 Z3

VwGVG 2014 §9 Abs1 Z4

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Novak sowie die Hofrätinnen Mag. Rehak und Mag. Bayer als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, in der Revisionssache des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein, vertreten durch die Rechtsanwälte Steflitsch OG in Oberwart, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland vom 2. Februar 2023, E 272/02/2020.001/011, betreffend einen verwaltungspolizeilichen Auftrag (mitbeteiligte Parteien: 1. A S und 2. Dipl.-Ing. H S, beide vertreten durch Mag. Peter Mayerhofer, Rechtsanwalt in Wiener Neustadt), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die revisionswerbende Partei hat den mitbeteiligten Parteien Aufwendungen in der Höhe von insgesamt € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

1

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

2

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

3

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland (Verwaltungsgericht) wurde den Beschwerden der mitbeteiligten Parteien gegen den im innergemeindlichen Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 9. Juli 2020, mit welchem ihnen als Eigentümer eines näher genannten Grundstückes gemäß § 4 Abs. 2 der ortspolizeilichen Verordnung der Marktgemeinde B. betreffend die Verpflichtung zur Grundstückspflege

vom 22. März 2019 die Durchführung näher genannter Pflegemaßnahmen auf ihrem Grundstück aufgetragen worden war, stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass gegen dieses Erkenntnis eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland (Verwaltungsgericht) wurde den Beschwerden der mitbeteiligten Parteien gegen den im innergemeindlichen Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 9. Juli 2020, mit welchem ihnen als Eigentümer eines näher genannten Grundstückes gemäß Paragraph 4, Absatz 2, der ortspolizeilichen Verordnung der Marktgemeinde B. betreffend die Verpflichtung zur Grundstückspflege vom 22. März 2019 die Durchführung näher genannter Pflegemaßnahmen auf ihrem Grundstück aufgetragen worden war, stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass gegen dieses Erkenntnis eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei.

5

Die revisionswerbende Partei bringt in ihrer Begründung für die Zulässigkeit der vorliegenden Revision vor, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur gesetzlichen Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte für den Fall, dass eine Beschwerde keine ausdrückliche Anfechtungserklärung enthalte und als alleinigen Beschwerdegrund die Gesetz- bzw. Verfassungswidrigkeit der materiellen Rechtsgrundlage mache.

6

Weiters sei das Verwaltungsgericht von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Außenvertretungsbefugnis und Postulationsfähigkeit eines Amtsleiters sowie in Bezug auf die Beurteilung der Mitwirkungspflicht und des maßgeblichen Zeitpunktes der seiner Entscheidung zugrunde zu legenden Sach- und Rechtslage abgewichen.

Mit diesem Vorbringen wird keine Rechtsfrage dargetan, der grundsätzliche Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zukäme. Mit diesem Vorbringen wird keine Rechtsfrage dargetan, der grundsätzliche Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zukäme.

7

Sofern die revisionswerbende Partei mit ihrer Behauptung, der im Revisionsfall gegenständlichen Beschwerde fehle es an einer ausdrücklichen Anfechtungserklärung, das Fehlen einer Prozessklärung (vgl. § 9 Abs. 1 Z 4 VwGG) geltend machen will, geht ihr Vorbringen schon deshalb ins Leere, weil in der Beschwerde ein solches Begehren (auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides) enthalten ist. Darüber hinaus ist die zur Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte aufgeworfene Frage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt, zumal dieser bereits ausgesprochen hat, dass der Gesetzgeber mit der in § 27 VwGVG enthaltenen Formulierung „auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4)“ den Prüfungsumfang nicht ausschließlich an das Vorbringen der jeweiligen beschwerdeführenden Parteien habe binden wollen (vgl. etwa VwGH 24.4.2018, Ra 2017/17/0895, mwN). Sofern die revisionswerbende Partei mit ihrer Behauptung, der im Revisionsfall gegenständlichen Beschwerde fehle es an einer ausdrücklichen Anfechtungserklärung, das Fehlen einer Prozessklärung vergleiche, Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG) geltend machen will, geht ihr Vorbringen schon deshalb ins Leere, weil in der Beschwerde ein solches Begehren (auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides) enthalten ist. Darüber hinaus ist die zur Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte aufgeworfene Frage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt, zumal dieser bereits ausgesprochen hat, dass der Gesetzgeber mit der in Paragraph 27, VwGVG enthaltenen Formulierung „auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3, und 4)“ den Prüfungsumfang nicht ausschließlich an das Vorbringen der jeweiligen beschwerdeführenden Parteien habe binden wollen vergleiche, etwa VwGH 24.4.2018, Ra 2017/17/0895, mwN).

8

Soweit in der Zulässigkeitsbegründung darüber hinaus ein Abweichen des Verwaltungsgerichtes von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes behauptet wird, genügt dieses Vorbringen mangels näherer Konkretisierung den Anforderungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht, zumal schon nicht konkret - unter Angabe zumindest einer nach Datum und Geschäftszahl bezeichneten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes - angegeben wird, von welcher hg. Judikatur das Verwaltungsgericht nach Ansicht der revisionswerbenden Partei abgewichen sein soll (vgl. etwa VwGH 2.4.2024, Ra 2024/06/0045, mwN). Soweit in der Zulässigkeitsbegründung darüber hinaus ein Abweichen des Verwaltungsgerichtes von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes behauptet wird, genügt dieses Vorbringen mangels näherer Konkretisierung den Anforderungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht, zumal schon nicht konkret

- unter Angabe zumindest einer nach Datum und Geschäftszahl bezeichneten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes - angegeben wird, von welcher hg. Judikatur das Verwaltungsgericht nach Ansicht der revisionswerbenden Partei abgewichen sein soll vergleiche , etwa VwGH 2.4.2024, Ra 2024/06/0045, mwN). Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG zurückzuweisen.

9

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG, insbesondere auf § 51 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil die Umsatzsteuer in den Pauschalbeträgen der genannten Verordnung bereits berücksichtigt ist (vgl. VwGH 29.1.2025, Ra 2022/06/0090, mwN). Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere auf Paragraph 51, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil die Umsatzsteuer in den Pauschalbeträgen der genannten Verordnung bereits berücksichtigt ist vergleiche , VwGH 29.1.2025, Ra 2022/06/0090, mwN).

Wien, am 10. Februar 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2023060047.L00

Im RIS seit

03.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at